



Verordnung

des Bürgermeisters zur Festsetzung der Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe

nach erfolgter positiver Stellungnahme der Gemeindevertretung am 06.02.2024.

Besondere Nächtigungsabgabe: (§§ 11 Abs 1 und 25 Abs 3 SNAG)	
Ferienwohnungen einschließlich bis 40 m ² Nutzfläche das 200-Fache d. Pauschbetrages	70,00
Ferienwohnungen v. 41 - 70 m ² Nutzfläche das 260-Fache d. Pauschbetrages	91,00
Ferienwohnungen v. 71 - 100 m ² Nutzfläche das 300-Fache d. Pauschbetrages	105,00
Ferienwohnungen v. 101 - 130 m ² Nutzfläche das 360-Fache d. Pauschbetrages	126,00
Ferienwohnungen mit mehr als 130 m ² Nutzfläche das 380-Fache d. Pauschbetrages	133,00
Bei dauernd abgestellten Wohnwagen das 130-Fache d. Pauschbetrages	45,50

Inkrafttreten: Tag der Kundmachung

Der Bürgermeister
Dr. Robert Bukovec